

# **DAS NEUE BETREUUNGSRECHT AB 01.01.2023:** **ÄNDERUNGEN AUCH FÜR DIE VORSORGEVOLLMACHT**

Die Reform des Betreuungsrechtes wurde am 04.05.2021 verabschiedet (Bundesgesetzblatt I 2021, 882) und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie beinhaltet nicht nur erhebliche Änderungen für die Betreuung, sondern auch für den Bereich der Vorsorgevollmacht.

## **I. Betreuungen**

### **1. Autonomie des Betreuten**

Ausgangspunkt der Reform war die UN-Menschenrechtskonvention und die Zielsetzung, die Autonomie Behinderter zu fördern.

Folglich stellt § 1821 neuer Fassung die Wünsche des Betreuten in den Fokus und verpflichtet den Betreuer, auf eine rechtliche und tatsächliche Verselbstständigung des Betreuten hinzuarbeiten.

Dieser Ansatz ist für Opfer eines Unfalles oder einer akuten Erkrankung mit Sicherheit uneingeschränkt zu befürworten (und befand sich aus genau diesem Grund insoweit bereits im bisherigen Recht).

Für die zunehmend große und entsprechend der demografischen Entwicklung stetig größer werdende Gruppe der demenzkranken Betreuten ist dieser Ansatz aber eher unbrauchbar, weil die progrediente Entwicklung gerade ein Charakteristikum der Demenzerkrankung ist.

### **2. Vorrang der Vollmacht**

#### **Fall 1: Jakob und Adele**

*Der verwitwete Jakob will beim Seniorensport die adrette Adele beeindrucken. Seine sportlich-amourösen Bemühungen führen allerdings zu einem spontanen Herz-Kreislauf-Versagen. Bei seiner Ankunft im nahegelegenen Krankenhaus ist Jakob nicht mehr ansprechbar.*

*Das Krankenhaus beantragt folglich die eilige Anordnung einer Betreuung, woraufhin das Betreuungsgericht den Berufsbetreuer Berthold für die Aufgabenbereiche „Gesundheitsfürsorge“ und „Aufenthaltsbestimmung“ bestellt.*

*Zwei Tage später erscheint die empörte Tilly bei Gericht und erklärt, sie sei die Tochter des Jakob und habe von ihm eine privatschriftliche, umfassende Vorsorgevollmacht. Sie habe ihren Vater in der Wohnung nicht mehr angetroffen und schließlich in Erfahrung gebracht, dass er sich im Krankenhaus befindet.*

*Sie wünsche, den Vater ab sofort auf der Basis der ihr erteilten Vollmacht zu vertreten. Die Berufsbetreuung sei unverzüglich zu beenden, die Kosten des Betreuungsverfahrens seien wahlweise vom Gericht oder von Berthold zu tragen, jedenfalls nicht von Jakob oder ihr. Das ganze Betreuungsverfahren sei in Anbetracht der vorliegenden Vollmacht völlig überflüssig gewesen.*

*Richter Rüdiger legt Tilly nahe, sich zunächst einmal zu beruhigen und setzt ihr sodann auseinander:*

Im Krankenhaus waren Zustimmungserklärungen zu diversen ärztlichen Maßnahmen entweder zu geben oder abzulehnen, damit Jakob entsprechend den medizinischen Bedürfnissen zeitnah behandelt werden konnte. Jakob selbst konnte diese Erklärungen aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht abgeben, also benötigte er einen rechtlichen Vertreter.

In diesen Eilfällen muss das zuständige Betreuungsgericht einen vorläufigen Betreuer bestellen, weshalb Richter Rüdiger Berthold als Berufsbetreuer eingesetzt habe.

Richtig ist, dass gemäß § 1814 III BGB ein Betreuer nur bestellt wird, wenn die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten nicht gleichermaßen wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Das Gericht habe aber vor Anordnung einer vorläufigen Betreuung eine Abfrage beim Zentralen Vorsorgeregister getätigt: Die privatschriftliche Vollmacht der Tilly war dort nicht registriert. Folglich konnte das Gericht von der Existenz der Vollmacht keine Kenntnis haben, in Anbetracht der Eilbedürftigkeit der medizinischen Behandlung waren weitere Nachforschungen in diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Die Bestellung des Berufsbetreuers war folglich rechtmäßig.

Das Gericht wird nach Vorlage der privatschriftlichen Vollmacht die Berufsbetreuung wieder aufheben, die Kosten des Betreuungsverfahrens sind jedoch von Jakob zu tragen. Er hätte das Betreuungsverfahren vermeiden können, wenn er die Vollmacht hätte registrieren lassen.

### **3. Schutz der Vollmacht**

#### **Fall 2: Hermann der Finanzjongleur**

*Nach dem Tod der Ehefrau und der Tochter hängt Großvater Gustav mit besonderer Liebe an seinem einzigen Enkel Hermann.*

*Der hoffnungsvolle Hermann hat eine Banklehre begonnen, jedoch wegen Differenzen mit der Geschäftsleitung vorzeitig beendet. Nun betätigt er sich als selbstständiger Finanzberater, leider mit eher betrübnissen Ergebnissen.*

*Gustav hat bereits vor Jahren eine notarielle Vollmacht zugunsten des Enkels Hermann errichtet. Hermann kümmert sich auch um den Großvater, besucht ihn regelmäßig und beauftragt einen ambulanten Dienst mit der häuslichen Pflege, der Hauswirtschaft und dem Erledigen der Einkäufe.*

*Als die Lastschriften, mit denen der ambulante Dienst die Rechnungen von Gustavs Konto abbuchen will, mangels Kontodeckung platzen, platzt auch dem Leiter des Pflegedienstes der Kragen und er beantragt die Bestellung eines Betreuers für Gustav, um die weitere Versorgung sicherzustellen.*

*Im Betreuungsverfahren legt Hermann die notarielle Vorsorgevollmacht vor und erklärt, die Bestellung eines Betreuers komme wegen § 1814 Abs. 3 BGB nicht in Frage: Schließlich habe er eine Vollmacht und die gehe der Betreuerbestellung vor.*

*Im Anhörungstermin erfährt Hermann zu seiner Verblüffung, dass sich sein Vater Sebastiano ebenfalls an das Betreuungsgericht gewendet hat. Sebastiano hat dem Gericht Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen ersichtlich ist, dass Hermann das einstmalige stattliche Wertpapierdepot von Großvater Gustav durch seine Spekulationen bereits um die Hälfte reduziert hat.*

*Sebastiano erklärt dem Gericht, er sei in den Augen von Gustav nie gut genug für dessen Tochter gewesen und wolle als ungeliebter Schwiegersohn selbst nichts mit der Betreuung zu tun haben. Er wolle aber zumindest verhindern, dass sein etwas daneben gelungener Sohn Hermann das Vermögen des Großvaters zu Lebzeiten bereits durchbringe und so dessen Pflege und Versorgung gefährde. Er wisse, dass Hermann nach dem Tod des Gustav Alleinerbe werde und dann könne er mit dem Vermögen ja tun, was er wolle - vorausgesetzt, es sei dann noch ein Vermögen vorhanden.*

*Das Gericht bestellt Berufsbetreuer Burkhardt. Dieser muss jedoch sehr bald feststellen, dass Hermann munter weiter mit den Wertpapieren des Gustav spekuliert, im Übrigen mit gleichbleibend miserablen Erfolg.*

*Wütend schreibt Burkhardt an Hermann, dass er die diesem erteilte notarielle Vorsorgevollmacht mit sofortiger Wirkung widerruft und fordert ihn auf, die Vollmachtsurkunde unverzüglich in Burkhardts Kanzlei abzugeben.*

*Hermann zeigt keinerlei Reaktion und Burkhardt wendet sich entnervt an Rechtsanwalt Ratfix.*

Ratfix setzt dem immer noch wütenden Burkhardt auseinander, dass er zu schnell vorgegangen ist:

Nach § 1820 Abs. 4 BGB neuer Fassung hätte der Berufsbetreuer zunächst einmal beim Betreuungsgericht beantragen müssen, dass das Gericht eine Anordnung trifft, nach der Hermann die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat.

Diese Maßnahme ist dann möglich, wenn die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte das Vermögen des Vollmachtgebers erheblich gefährdet.

Wenn Hermann sich hieran nicht gehalten hätte, hätte Burkhardt in einem zweiten Schritt die Vollmacht widerrufen können, aber nur, nachdem das Betreuungsgericht diese Maßnahme zuvor durch Beschluss genehmigt hat (§ 1820 Abs. 5 S. 2 BGB neuer Fassung).

Der „Schnellschuss“ von Burkhardt entfaltet also keine Wirkung.

#### **4. Eignung des Betreuers**

Das neue Betreuungsrecht will die Qualität der Betreuungen dadurch verbessern, dass die Anforderungen an die Eignung der Betreuer beträchtlich erhöht wurde.

Berufsbetreuer müssen einen Sachkundenachweis erbringen, d. h. sie müssen nachweisen, dass sie erfolgreich einen Sachkundelehrgang im Umfang von 270 Zeitstunden absolviert haben. Hierbei wurde im Einzelnen geregelt, auf welchen Gebieten die Berufsbetreuer Sachkunde zu erwerben haben (z. B. müssen sie Kenntnisse auf dem Gebiet des Betreuungsrechtes, Wissen über psychische Erkrankungen

und ihre Behandlung, Kenntnisse des Sozialrechtes und Fertigkeiten in der Kommunikation mit behinderten Menschen nachweisen).

**Fall 3: Viel Ehre für Erna**

*Zwischen Erna und ihrer alleinstehenden Nachbarin Emma hat sich im Laufe der Jahre ein freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Emma war - wie Erna - Lehrerin mit Leib und Seele. Über ihre Schüler können beide lange Gespräche führen.*

*Als Emma dement wird, regt der für sie tätige ambulante Dienst die Bestellung eines Betreuers an. Emma erklärt bei der Anhörung, dass sie sich Erna als Betreuerin wünsche, sie sei ihr engste Vertrauensperson und man könne sich auch schon so lange. Emma möchte keinen ihr fremden Berufsbetreuer erhalten.*

*Erna meint, dass sie sich die Aufgabe schon zutraue. Als Lehrerin sei sie beispielsweise mit dem Beihilferecht und der Fertigung der entsprechenden Anträge bei der Beihilfestelle und der Krankenkasse vertraut.*

*Ehemann Edwin macht Erna am Abend jedoch heftige Vorhaltungen: Er meint, da sei sie ja schön doof gewesen und sie lese wohl keine Zeitung:*

*Als ehrenamtliche Betreuerin müsse sie zunächst einmal ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen. Beim Schlangestehen bei der Behörde wünsche er ihr schonmal recht viel Spaß.*

*Außerdem müsse sie gemäß § 1816 Abs. 4 BGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Betreuungsorganisationsgesetz mit einem anerkannten Betreuungsverein eine „Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung“ abschließen. Das bedeute, dass sie regelmäßig die Beratung dieses Betreuungsvereins in Anspruch nehmen und dort z. B. auch Fortbildungsveranstaltungen besuchen müsse.*

*Es sei also mit ein paar Beihilfeabrechnungen und Besuchen bei der Nachbarin ganz und gar nicht getan.*

*Erna werde wohl zukünftig keine Zeit mehr für ihr Hobby, den Garten, haben. Edwin erneuere sein Angebot, die Fläche zu pflastern und dort eine Sommerkegelbahn für seinen Verein „Alle Neune“ zu errichten.*

*Erna landet einigermaßen ernüchtert auf dem Besucherstuhl von Rechtsanwalt Ratfix.*

Dieser erklärt ihr, dass Edwins Angaben zutreffend sind: Sie kann nur als ehrenamtliche Betreuerin für Emma bestellt werden, wenn sie durch die erwähnte Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein verbunden ist. Sinn der Maßnahme des Gesetzgebers sei die Herbeiführung fachlicher Begleitung für ehrenamtliche Betreuer.

Erna bezweifelt, dass die Neuregelung besonders geeignet ist, den ohnehin schon bestehenden Mangel an ehrenamtlichen Betreuern wirkungsvoll zu reduzieren.

#### **Fall 4: Die geliebte Schwiegermutter**

*Wenige Wochen später erleidet Edwins Mutter einen Sturz mit Oberschenkelhalsknochenbruch. Nach OP und Reha bleibt ihr Gesundheitszustand dauerhaft beeinträchtigt. Eine Vorsorgevollmacht hat sie nicht errichtet, daher muss ein Betreuer bestellt werden.*

*Edwin wird von der Betreuungsbehörde gefragt, ob er zur Übernahme des Betreueramtes bereit ist.*

*Erna bemerkt etwas süffisant, das träfe sich ja wunderbar: Nun könne man zukünftig gemeinsam zu den Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungsvereins gehen. Das Projekt mit der Sommerkegelbahn sei nun wohl auch für Edwin wenig geeignet.*

Rechtsanwalt Ratfix muss seine Auskünfte dahingehend ergänzen, dass Edwin als naher Angehöriger hinsichtlich der ehrenamtlichen Betreuung rechtliche Privilegien genießt:

Gemäß § 1816 Abs. 4 BGB neuer Fassung muss er keine Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein abschließen. Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis muss aber auch Edwin vorlegen.

Als naher Angehöriger ist er ferner von der Verpflichtung zur Buchführung entbunden: Er muss nur einmal jährlich einen Statusbericht beim Betreuungsgericht in Vorlage bringen, d. h. alle Konten und sonstigen Vermögenspositionen mit ihrem Wert zum jährlichen Stichtag einzeln darlegen.

Die ehrenamtliche Betreuung für nahe Angehörige ist damit weitaus weniger zeitaufwendig als die ehrenamtliche Betreuung für nicht oder entfernt verwandte Personen.

## **5. Auskunftspflichten**

### **Fall 5: Der interessierte Schwiegersohn**

*Für die verwitwete Fanny ist auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin ihr langjähriger Steuerberater Rechenfix als Betreuer bestellt worden, da sie - wie sie dem Betreuungsrichter darlegt - ihrer gesamten habgierigen Verwandtschaft nicht im Mindesten traut.*

*Als Fannys Gesundheitszustand sich verschlechtert, wendet sich Schwiegersohn Siegesmund an Rechenfix und verlangt Auskunft über das gesamte Immobilienvermögen der Fanny mit der Begründung, dass er die Erstellung von Maklerexposés zum baldigen Verkauf der Immobilien bereits dringend vorbereiten müsse. Bekanntlich sei ein Sinken der Immobilienpreise festzustellen. Unmittelbar nach dem Ableben der Fanny solle deshalb der Verkauf der Immobilien betrieben und die Angelegenheit aus diesem Grund jetzt bereits vorbereitet werden.*

*Rechenfix beantwortet dieses Ansinnen mit einem knapp formulierten „Nö“, woraufhin Schwiegersohn Siegesmund erklärt, er wisse aus der Zeitung, dass es nach dem neuen Betreuungsrecht eine Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber den Angehörigen gibt.*

Hierauf belehrt ihn Rechenfix, er dürfe seine Erkenntnisse nur aus wirklich seriösen Printmedien wie etwa aus der VITA beziehen: § 1822 BGB neuer Fassung regelt nämlich, dass der Betreuer nahestehenden Angehörigen Auskunft „über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten“ zu erteilen habe, sofern dies dem Wunsch des Betreuten nicht widerspreche. In Anbetracht der hohen Meinung, die Fanny von ihrer gesamten Verwandtschaft habe, sei dies schon einmal ganz grundsätzlich zu bezweifeln, jedenfalls aber beziehe die Auskunftspflicht sich nicht auf die finanzielle Situation des Betreuten und damit nicht auf den Immobilienbestand.

Siegesmund dürfe sich also bis zum Ableben der Fanny gedulden.

## **II. Notvertretungsrecht des Ehegatten**

Die umstrittenste Neuerung zum 01.01.2023 ist das sog. „Notvertretungsrecht“ des Ehegatten gemäß § 1358 BGB neuer Fassung. Rechtslehre und Verbände hatten erhebliche Bedenken gegen diese Neuregelung vorgebracht, auch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hatte sich gegen die geplante Neuregelung ausgesprochen. Dies alles hat den Gesetzgeber wenig beeindruckt, ab Januar gilt:

Ist ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit zu rechtserheblichen Entscheidungen bzw. Handlungen auf dem Gebiet der Gesundheitsorge außer Stande, so ist der andere Ehegatte berechtigt, für ihn folgende Entscheidungen zu treffen:

- Der gesunde Ehegatte kann in Untersuchungen und Heilbehandlungen einwilligen oder sie untersagen;
- der gesunde Ehegatte kann Behandlungsverträge, Krankenhausverträge und Verträge über eilige Rehabilitations- und Pflegemaßnahmen abschließen und durchsetzen;
- der gesunde Ehegatte kann (allerdings nur mit gerichtlicher Genehmigung) Entscheidungen bezüglich der Freiheitseinschränkung treffen, sofern die Maßnahme nicht länger als sechs Wochen dauert;
- der gesunde Ehegatte kann Ansprüche aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten (z. B. Unfallverursacher) geltend machen und diese Ansprüche abtreten.

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit sind die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem gesunden Ehegatten entbunden.

Das Notvertretungsrecht des Ehegatten gilt nicht, wenn

- die Ehegatten getrennt leben;
- dem gesunden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der erkrankte Ehegatte eine Vertretung durch den gesunden Ehegatten ablehnt oder eine andere Person auf der Basis einer Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragt hat;
- für den erkrankten Ehegatte ein Betreuer bestellt ist.

Das gesamte Notvertretungsrecht hat eine beschränkte zeitliche Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem vom behandelnden Arzt festgestellten Zeitpunkt des Beginns der Erkrankung bzw. Bewusstlosigkeit.



**Fall 6: Adam und Eva**

*Adam und Eva haben sich nach langen Ehejahren auseinandergeliebt. Sie arrangieren sich schließlich dahingehend, dass Eva im Nürnberger Stadthaus bleibt, während Adam nach seiner Pensionierung gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Fritzi in das Ferienhaus in der Fränkischen Schweiz zieht. Aus steuerlichen Gründen meldet er sich dort allerdings nur mit zweitem Wohnsitz an.*

*Als Adam nach einem Schlaganfall ins Nürnberger Südklinikum eingeliefert wird, fasst Fritzi den Plan, ihn nach der Entlassung im Ferienhaus persönlich zu pflegen, unterstützt von einer im Haus lebenden Pflegekraft und einem ambulanten Dienst. Wie Eva von den gemeinsamen Kindern erfährt, sind hierfür aber erhebliche Umbauten im Ferienhaus erforderlich und die Kosten für dieses Versorgungsmodell liegen monatlich um 1.500,00 Euro über dem finanziellen Aufwand einer Pflege im Heim bei Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers.*

*Eva sieht das Familienerbe in Gefahr und tritt im Südklinikum auf den Plan. Sie weist sich als Ehefrau aus, erwähnt das Getrenntleben mit keiner Silbe (unterschiedliche Anschriften sind aus den Ausweisen der Ehegatten nicht ersichtlich). Der Stationsarzt stellt ihr auf Verlangen die Vertretungsbescheinigung gemäß § 1358 Abs. 4 BGB neuer Fassung aus.*

*Eva regelt mit dem Sozialdienst des Klinikums, dass Adam in ein Pflegeheim verlegt wird. Als Fritzi ihn im Klinikum besuchen möchte, trifft sie Adam nicht mehr an.*

*Höchstbesorgt wendet sie sich an Rechtsanwalt Ratfix.*

*Ratfix nickt verständnisvoll und berichtet, dies sei einer der zahlreichen Kritikpunkte am Ehegattennotvertretungsrecht gewesen: Der Arzt hat wenig Möglichkeiten, die Behauptung zu prüfen, dass die Ehegatten nicht getrennt gelebt haben. Das Gesetz verpflichtet ihn lediglich, den anderen Ehegatten hierzu zu befragen.*

*Ratfix stellt einen Eilantrag auf Bestellung der Fritzi als vorläufige Betreuerin beim Betreuungsgericht, wobei er die Lebenssituation des Adam im Einzelnen schildert und belegt.*

**Fall 7: Adam und Fritzi**

*Einige Tage später trifft im Pflegeheim Eva am Krankenbett des Adam auf Fritzi und es kommt zum Showdown der Damen:*

*Fritzi erklärt, vor der Haustür stehe ein Krankentransporter und sie nehme Adam jetzt und auf der Stelle mit in die Fränkische Schweiz. Eva schwenkt bedrohlich das Dokument, mit dem ihr der Krankenhausarzt das Ehegattennotvertretungsrecht bescheinigte. Daraufhin zieht Fritzi ihre Betreuerbestellungsurkunde aus der Tasche und wedelt eindringlich mit dieser.*

*Der Heimleiter ist in Anbetracht dieser choreographischen Darbietung beider Damen restlos entnervt und erkundigt sich bei Ratfix nach der Rechtslage.*

Ratfix erklärt, dass die Betreuerbestellung das Ehegattennotvertretungsrecht gemäß § 1358 Abs. 5 BGB neuer Fassung verdrängt. Fritzi darf Adam also mitnehmen.

Fritzi hat ab dem Tag des Umzuges aus dem Heim die Leistungen der Pflegeversicherung für die häusliche Versorgung beantragt. Der Heimleiter setzt Eva auseinander, dass sie den Heimvertrag noch wirksam auf der Basis des Ehegattennotvertretungsrechtes abgeschlossen hat und das folglich aus dem Vermögen des Adam sämtliche Kosten bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Heimvertrages bezahlt werden müssen - im Ergebnis also für die selbe Zeitspanne doppelt Kosten anfallen und finanziert werden müssen.

*Adam erholt sich glücklicherweise wieder und einige Monate später bespricht er die dramatischen Ereignisse nach seiner Erkrankung bei einem Glas Rotwein mit seinem Freund Ratfix. Ratfix führt ihm vor Augen, dass er an dem ganzen Schlamassel selbst schuld gewesen ist:*

Er hätte dies alles vermeiden können, wenn er seine Verhältnisse geordnet und eine Vorsorgevollmacht errichtet hätte, z. B. zugunsten von Fritzi oder zugunsten eines ihm nahestehenden Kindes (oder mehrerer Kinder). Mit der bestehenden Vollmacht hätte die ausgewählte Person sich als berufener Entscheidungsträger stets gegenüber dem Ehegattennotvertretungsrecht durchsetzen können.

### **Fall 8: Paul und Paula**

*Paul und Paula bewohnen eine großzügige Maisonette-Wohnung im dritten und vierten Stockwerk eines Altbaus. Beim Fahrradfahren stürzt Paul schwer und ist auch nach Abschluss der Rehamaßnahmen auf einen Rollator angewiesen. Er ist außer Stande, Stufen zu bewältigen.*

*Paula hat eine günstig geschnittene Erdgeschosswohnung gefunden, in der sie einige Umbauten veranlasst hat. Nun möchte sie die teure Maisonette-Wohnung möglichst zeitnah kündigen und mit Paul*

*in die bereitstehende Erdgeschosswohnung umziehen, im Übrigen muss sie die Kosten des Umzuges und der Umbauten zahlen.*

*Bank und Vermieter erklären ihr nun, dass die vom Arzt bescheinigte Notvertretungsbefugnis sie überhaupt nicht interessieren. Beide Stellen weisen darauf hin, dass das Notvertretungsrecht nicht zur Kündigung eines Mietvertrages und nicht zur Verfügung über Bankkonten berechtigt.*

*Paula ist alarmiert, denn nach dem Mietvertrag müsste sie spätestens bis zum 30.06.2022 kündigen, um den Vertrag zum 30.09.2023 zu beenden. Die nächste Kündigung ist laut Vertrag erst zum Jahresende möglich.*

Auch hier kann Rechtsanwalt Ratfix nur mit einem Eilantrag auf Bestellung der Paula zur Betreuerin für den Aufgabenbereich der „Vermögenssorge“ und der „Wohnungsangelegenheiten“ helfen. Es ist richtig, dass das Notvertretungsrecht des Ehegatten sich auf die Wohnungskündigung und die Verfügung über Konten nicht erstreckt.

### **III. Vollmacht**

#### **Fall 9: Die afrikanischen Kunstschätze**

*Vater Volker verfügt nicht über nennenswertes Vermögen. Er entscheidet, die Kosten einer notariellen Vorsorgevollmacht zu sparen und erteilt seiner Tochter Tilly Vollmacht bei der Bank sowie eine lediglich privatschriftliche Vorsorgevollmacht, die er aber im Januar 2023 bei der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigen lässt.*

*Als Volker dement wird, kümmert sich Tilly auf der Basis dieser Vollmacht um seine Angelegenheiten.*

*Unerwartet fällt Volker eine ungewöhnliche Erbschaft zu: Sein ältester Bruder Methusalem war viele Jahre als Missionar in Afrika tätig. Als Methusalem sich zur Ruhe setzte und in sein Heimatkloster in Bayern zurückkehrte, brachte er eine sehr umfangreiche Sammlung afrikanischer Kunstwerke mit, für die die Brüder im Kloster aber wenig Begeisterungsfähigkeit aufbrachten.*

*Ein Nachbar des Klosters entdeckte hingegen sein Interesse an der Sammlung und gestattete Methusalem, die Stücke im ehemaligen Austragshaus seines Hofes dauerhaft auszustellen. Dieses Recht, befristet bis zum Lebensende des Methusalem, ließ er zu dessen Gunsten sogar im Grundbuch eintragen. Als Methusalem verstarb, wurde er zu gleichen Teilen von seinen sieben jüngeren Geschwistern beerbt.*

Bei Besichtigung der Kriegsmasken erlitt die älteste Schwester vor Schreck auf der Stelle einen Herzinfarkt und wurde ihrerseits von acht Kindern beerbt, sodass die Erbgemeinschaft nun aus übersichtlichen 12 Personen mit einem breiten Meinungsspektrum bestand.

Der jüngste Bruder meinte, man solle das „afrikanische Geraffel“ schnellstmöglich verbrennen. Der Sohn der tot umgefallenen Schwester wiederum meinte, es sei eine völlig unzulässige kulturelle Aneignung, die afrikanischen Kunststücke überhaupt in Deutschland zu zeigen. Sie müssten umgehend nach Afrika zurückgegeben werden. Er zog Erkundigungen ein und fand drei afrikanische Organisationen, die jeweils für sich allein das Recht reklamierten, die Kunststücke zu erhalten. Übereinstimmend verlangten alle drei, dass die Kunststücke auf Kosten der Erben nach Afrika transportiert werden sollten, was wiederum sämtliche anderen Erben in seltener Einigkeit ablehnten.

Als bei einer erneuten Diskussionsrunde die jüngste Schwester bemerkte, der afrikanische Schrumpfkopf sehe eigentlich ganz genauso aus wie der Ehemann der zweitjüngsten Schwester, reagierte letztere extrem erbost und sagte fortan zu jeder Lösung „Nein“, zu der die jüngste Schwester „Ja“ sagte.

Über die Debatte verstarb der kunstinteressierte Nachbar, wodurch das Nutzungsrecht für das Austragshaus erlosch. Der Erbe verlangte die schnellstmögliche Entfernung „von dem afrikanischen Zeugs“ von allen Erben, anderenfalls er Nutzungsentschädigung verlangen werde. Im Übrigen verlangte er die Zustimmung zur Löschung des Nutzungsrechtes im Grundbuch.

Nach sehr zähem Ringen gelang es dem Abt des Klosters, alle Beteiligten zu einer Lösung zu bewegen, bei der die Kunstwerke von einem frommen Mäzen erworben und dem Missionsmuseum gespendet werden sollten, welches entgegenkommenderweise die Kosten des Transportes zu decken bereit war. Der Erbe des Austragshauses gelobte Geduld bis zur endgültigen Räumung bei Löschung des Nutzungsrechtes binnen acht Wochen.

Vor lauter Freude über die endlich gefundene Einigung verstarb auch Volker. Für ihn erschien die Tochter Tilly beim Notar, ausgerüstet mit der behördenbeglaubigten Vollmacht, in deren Text es ausdrücklich hieß, dass die Vollmacht über den Tod des Volkers gelten sollte.

Der Notar betrachtete das Dokument mit besorgter Miene und meinte, dass es leider nicht weiterhelfen könnte. Er fragte Tilly, wer Erbe nach Volker geworden sei und sie berichtete aufgebracht, der Vater habe zu ihren Gunsten ein handschriftliches Testament errichtet. Ihr nichtsnutziger Bruder Billyboy behauptete aber, dass sie dieses Testament gefälscht habe und nun habe das Nachlassgericht ein graphologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ganze könne also dauern, einen Erbschein werde sie in nächster Zeit keinesfalls vorlegen können.

*Daraufhin betrachtete sie der Notar noch etwas trauriger.*

Rechtsanwalt Ratfix könnte diese Miene erklären:

Der Gesetzgeber hat es aus Gründen, die möglicherweise sein Geheimnis bleiben werden, für sinnvoll erachtet, die Beglaubigungswirkung von Vollmachten auf den Tod des Vollmachtgebers zu befristen, sofern es sich um von der Betreuungsbehörde beglaubigte Vorsorgevollmachten handelt, § 7 Abs. 1 S. 2 BtOG.

Für eine dem Grundbuchamt vorzulegende Erklärung wie die Löschung des Nutzungsrechtes für das Austragshaus muss Tilly eine beglaubigte Vollmacht vorlegen. Eine einfache, privatschriftliche Vollmacht reicht nicht aus.

Da ihr Vater verstorben ist, bezog sich zwar der Text und auch die Wirkung der Vollmacht grundsätzlich auch auf den Zeitraum nach dem Tod. Die Beglaubigungswirkung endete aber und folglich war die Vollmacht beim Notar nicht mehr einsetzbar.

Hätte Volker seiner Tochter eine notarielle Vollmacht erteilt, so hätte es mit der Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus keine Probleme gegeben.

Diese Beschränkung der Beglaubigungswirkung gilt erst ab dem 01.01.2023. Ältere Vorsorgevollmachten, die bis zum 31.12.2022 von der Betreuungsbehörde beglaubigt werden, behalten ihre Wirkung auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

Wer noch plant, eine privatschriftliche Vollmacht bei der Betreuungsbehörde beglaubigen zu lassen, sollte dies tunlichst bis zum Dezember 2022 veranlassen.

#### **IV. Fazit**

Die Reform des Betreuungsrechtes zum 01.01.2023 war angekündigt als der ganz große Wurf - herausgekommen ist eher ein kleiner Schubser, und auch der nicht unbedingt in die richtige Richtung.

Die Neuregelungen machen die Errichtung einer Vorsorgevollmacht zugunsten des Ehegatten bzw. der Kinder oder anderer Vertrauenspersonen keinesfalls entbehrlich, derartige Vollmachten sind vielmehr unverändert notwendig, um für den Fall einer schweren Erkrankung angemessen und umfassend

Vorsorge zu treffen und den Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen die Möglichkeit einzuräumen, im Interesse des Erkrankten zu handeln.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht